



# Amtsblatt

## Amtliche Mitteilungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

**Herausgeber:**  
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch  
**Ansprechpartner:** Anne Wagner  
Telefon: 09161 92-1006  
Telefax: 09161 92-91006  
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de  
Internet: http://www.kreis-nea.de  
**Verantwortlich:** Landrat Dr. Christian von Dobschütz  
**Nächster Redaktionsschluss:** 02.01.2026

Nr. 24

Jahrgang 2025

18.12.2025

LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Kreistags**

Der Wahlleiter des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nach Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

**Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von  
Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags  
im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
am 8. März 2026**

**1. Durchzuführende Wahl:**

Am Sonntag, dem 8. März 2026, findet die Wahl von **60** Kreisräten und Kreisräten statt.

**2. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

**3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem **8. Januar 2026** (59. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. D 0.23** übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

**4. Wählbarkeit zur Kreisrätin oder zum Kreisrat**

4.1 Für das Amt einer Kreisrätin oder eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

**5. Aufstellungsversammlungen**

5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachdrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

5.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

**6. Niederschriften über die Versammlung**

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung

h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## 7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräten und Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend. Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

7.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbenden Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

7.6 Angegeben werden können

- Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin,

stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.10 Zusätzlich erforderlich sind bei der Kreistagswahl gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

## 8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familiename, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden.

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor

dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerben den Personen und Ersatzleute,
  - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
  - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft gesondert bekannt gemacht.

## 10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **8. Januar 2026** (59. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Neustadt a.d.Aisch, 09.12.2025  
gez. Matthias Hirsch  
Wahlleiter  
LkrABI. Nr. 24/2025

LANDKREIS  
NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM  
Bekanntmachung von Manövern

**Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:**

**Übungsart:**

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

**Übungszeitraum:**

02.01.2026 bis 30.01.2026

**betroffene Gemeindegebiete:**

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

**1. Schadensregulierungsstelle**

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Regionalbüro Süd Nürnberg  
Rudolphstraße 28  
90489 Nürnberg  
Tel.: 0911 – 99 26 10  
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

## 2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle  
Frau Helga Moser  
Katterbach Army Airfield  
91522 Ansbach  
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr  
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr  
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11  
Postfach 90 61 10  
51127 Köln  
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)  
Fax: 02203 - 908 27 76  
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

## 3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden

- Manöverbeauftragte der US-Army  
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 24/2025

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG „OBERES ZENNTAL“

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“** Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ folgende Satzung:

**§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ vom 11.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Nr. 24/2010), zuletzt geändert am 26.04.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Nr. 12/2016) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,85 € pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 15 erhält für den Markt Wilhermsdorf folgende Fassung:  
Markt Wilhermsdorf**

(1) Der Einleitung wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe etwa eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Markt Erlbach, den 27.11.2025  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“  
gez. Dr. Birgit Kreß, Verbandsvorsitzende

LkrABI. Nr. 24/2025

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
MARKT ERLBACHER GRUPPE

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung Markt Erlbacher Gruppe

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes er-  
lässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Markt Erlbacher  
Gruppe“ folgende Satzung:

**§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Nr. 22/2014 v. 06.12.14), zuletzt geändert am 20.06.2023 (LKrAbl.Nr. 16/2023) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzäh-  
lern mit Dauerdurchfluss  
bis 4 m<sup>3</sup>/h 5,00 €/Monat  
bis 10 m<sup>3</sup>/h 8,76 €/Monat  
bis 16 m<sup>3</sup>/h 15,00 €/Monat.

**§ 11 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt 2,61 € pro Kubikmeter entnommenen Was-  
ters.

**§ 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt  
die Gebühr 2,61 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Markt Erlbach, 27.11.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung Markt Erlbacher Gruppe“  
gez. Dr. Birgit Kreß, Verbandsvorsitzende

LkrAbl. Nr. 24/2025

**SCHULVERBAND GRUNDSCHULE  
EHEGRUND SUGENHEIM  
Haushaltssatzung 2025 und 2026**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule  
Ehegrund Sugenheim (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad  
Windsheim) für die Haushaltssätze 2025 / 2026**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-K), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kom-  
munale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff.  
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-  
1-I) erlässt Schulverband Grundschule Ehegrund Sugenheim fol-  
gende Haushaltssatzung:

**§ 1**

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-  
jahr 2025 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**340.000 €**  
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**28.500 €**  
ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-  
jahr 2026 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**462.800 €**  
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**106.100 €**  
ab.

**§ 2**

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-  
rungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr **2025** nicht vorge-  
sehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-  
rungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr **2026** nicht vorge-  
sehen.

**§ 3**

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wer-  
den für das Haushaltsjahr **2025** nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wer-  
den für das Haushaltsjahr **2026** nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) **Verwaltungsumlage 2025**
  1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanz-  
bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwal-  
tungshaushalt wird für das Haushaltssatzung 2025 auf **240.000 €**  
festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mit-  
glieder des Schulverbandes umgelegt.
  2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die  
maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2024 auf **154** Ver-  
bandsschüler festgesetzt.
  3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf  
**1.558,4415 €** festgesetzt.
  4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in  
Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbe-  
träge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn  
des Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist.
- (2) **Verwaltungsumlage 2026**
  1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanz-  
bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwal-  
tungshaushalt wird für das Haushaltssatzung 2026 auf **340.000 €**  
festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mit-  
glieder des Schulverbandes umgelegt.
  2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die  
maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2025 auf **156** Ver-  
bandsschüler festgesetzt.
  3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf  
**2.179,4871 €** festgesetzt.
  4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in  
Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbe-  
träge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn  
des Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist.

(3) **Investitionsumlage 2025**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(4) **Investitionsumlage 2026**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leis-  
tung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird für das  
Haushaltssatzung **2025** auf **50.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leis-  
tung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird für das  
Haushaltssatzung **2026** auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Sugenheim, 04.12.2025  
Schulverband Ehegrund Sugenheim  
gez. Anton Schiefer, Vorsitzender

Hinweis:

I. Der Schulverband Grundschule Ehegrund Sugenheim hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung – BekV- vom 19.01.1983 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltspunkt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

LkrAbI. Nr. 24/2025

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND

GROßRAUM NÜRNBERG (ZVGN)

**Haushaltssatzung 2026**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2025, S. 207 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

LkrAbI. Nr. 24/2025

---

Erscheinung: etwa 24 Ausgaben pro Jahr | Das Kreisamtsblatt steht zum Download auf [www.kreis-nea.de](http://www.kreis-nea.de) zur Verfügung, wird über E-Mail verteilt (kurze Nachricht an [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)), bei Bedarf kostenlos versandt (Tel. 09161 92-1006) und kann in der Amtsbücherei des Landratsamtes eingesehen werden (Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch).

---